

Anlage 3!

Fachdienst II.5 Jugendhilfe
Frau Schmidt
II.5/FDL

Bad Schwalbach, 10.12.2018
☎ 761

KR
Herrn Matera

über

Landrat
Herrn Kilian

Li 12. Dezember 2018

über

Kreisbeigeordnete
Frau Merkert

MM / 12.12.

über

Fachbereichsleiterin II
Frau Leß

DL 12/12/18

**Berichtsantrag der AfD-Fraktion zu III.7 /Kreistagssitzung 18.12.2018
Altersbestimmung umA**

Zum o.g. Berichtsantrag teilen wir folgendes mit:

Zu Frage 1:

Eine Altersfeststellung wird durch den Fachdienst II.5 nur bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern durchgeführt, die sich im Rheingau-Taunus-Kreis selbst melden.

2018 haben 12 Selbstmelder das standardisierte Clearingverfahren durchlaufen, 4 wurden als volljährig an die HEAE Gießen verwiesen.

2017 haben 14 Selbstmelder das standardisierte Clearingverfahren durchlaufen, 2 wurden als volljährig an die HEAE Gießen verwiesen.

2016 haben 45 Selbstmelder das standardisierte Clearingverfahren durchlaufen, 12 wurden als volljährig an die HEAE Gießen verwiesen.

2015 haben 100 Selbstmelder das standardisierte Clearingverfahren durchlaufen, 46 wurden als volljährig an die HEAE Gießen verwiesen.

2014 haben 26 Selbstmelder das standardisierte Clearingverfahren durchlaufen, 8 wurden als volljährig an die HEAE Gießen verwiesen.

Im Zeitraum von 2014 bis 2018 haben sich insgesamt 197 unbegleitete minderjährige Ausländer selbst im Rheingau-Taunus-Kreis gemeldet. Davon wurden 72 als volljährig eingestuft. Dies entspricht 36,55 %.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1. In allen Fällen konnten die Zweifel am angegebenen Alter durch das standardisierte Clearingverfahren geklärt werden.

Zu Frage 3:

Da nach dem Clearingverfahren keine Zweifel bestanden, wurde auch keine ärztliche Untersuchung veranlasst.

Zu Frage 4:

Die Verwaltung hätte in jedem Fall eine ärztliche Untersuchung veranlasst, wenn auf andere Weise keine Altersbestimmung möglich gewesen wäre. Es gab keine Anweisung der Verwaltung, von einer ärztlichen Altersfeststellung in jedem Fall abzusehen.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort 1.

Die Vorgehensweise zur Altersfeststellung wird gem. § 42f SGB VIII durchgeführt und wird ebenfalls vom Hessischen Sozialministerium empfohlen.


(L. Schmidt)

L.



AfD Fraktion Rheingau Taunus

Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein

Fraktionsvorsitz: Klaus Gagel

Fraktionsgeschäftsführung: Christian Kessner

Bankverbindung: vr-bank Untertaunus

IBAN: DE52 5109 1700 0010 7721 17

Taunusstein, den 07.12.2018

Herrn
Kreistagsvorsitzender
Klaus Peter Willsch
c/o Sitzungsdienst Harald Rubel
Email: harald.rubel@rheingau-taunus.de

Berichts Antrag der AfD-Fraktion zu III.7/Kreistagssitzung 18.12.2018

Altersbestimmung UmA

Sehr geehrter Herr Rubel,

die AfD-Fraktion bittet in Ergänzung zum TOP III.7 zusätzlich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In wievielen Fällen gab es in - nach Jahren unterschieden - zwischen 2014 bis 2018 Zweifel am tatsächlichen Alter von in die Zuständigkeit des RTK gelangten unbegleiteten minderjährigen Ausländern ?
2. In wievielen Fällen konnten - nach Jahren unterschieden - diese Zweifelsfälle geklärt werden ?
3. In wievielen Fällen wurde - nach Jahren unterschieden - zur Altersbestimmung eine ärztliche Untersuchung gemäß § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII veranlasst ?
4. Wenn Antwort auf Frage 3 negativ: Hätte die Verwaltung in jedem Fall eine ärztliche Altersfeststellung veranlaßt, wenn auf andere Weise eine Altersbestimmung nicht möglich gewesen wäre ? Ob gab es eine Anweisung an die Verwaltung, von einer ärztlichen Altersfeststellung in jedem Fall abzusehen ?
5. In wievielen Fällen wurden - nach Jahren unterschieden - vorgeblich minderjährige Flüchtlinge nach Klärung des tatsächlichen Alters aus der Zuständigkeit des RTK entlassen und in die Landesaufnahmeeinrichtung zurückgeführt ?

Gez. Klaus Gagel

Fraktionsvorsitzender

AfD Fraktion im Kreistag des Rheingau Taunus

Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein

eMail: fraktion@rtk.afd-hessen.de

Facebook: www.facebook.com/afd-rheingautaunus

Internet: www.afd-rtk.de

Seite 1/1